

Mindestlohn mit System

Clemens Fuest und **Hans Peter Grüner** präsentieren ein Modell, das allen Anliegen gerecht wird.

Sozialdemokraten und Union haben sich darauf geeinigt, dass ab 2017 ein gesetzlicher, flächendeckender Mindestlohn kommen soll. Bis dahin sollen noch sektorale Abweichungen möglich sein, so werden erste Erfahrungen mit neuen sektoralen Lohnuntergrenzen gesammelt. Fallen diese schlecht aus, wird die mögliche Flexibilisierung des Mindestlohns die Große Koalition weiter beschäftigen. Dabei wäre eine Lösung, die beiden Parteien entgegenkommt, schon jetzt möglich.

Auf der einen Seite steht der Wunsch der Union, die regionale Arbeitsmarktlage zu berücksichtigen. In München sei ein anderer Mindestlohn angemessen als in Mecklenburg-Vorpommern. Regionen mit wachsender Arbeitslosigkeit solle also gestattet sein, mit Lohnmäßigung gegenzusteuern. Auf der anderen Seite steht der Einwand der Sozialdemokraten, allzu flexible Anpassungsmechanismen könnten zu Beliebigkeit führen und ihr Ziel einer allgemeinen Begrenzung des Lohnniveaus nach unten infrage stellen. Ohne eine solche allgemeine Untergrenze könnte es in Sektoren oder Regionen mit Nachfragemopolen am Arbeitsmarkt weiterhin zu sehr niedrigen Löhnen kommen.

Eine Kompromisslösung, die beiden Anliegen gerecht wird, könnte darin liegen, regionale Abweichungen von einem allgemeinen Mindestlohn nicht unsystematisch vorzunehmen, sondern sie an eine Regel zu binden. Um Abweichungen vom allgemeinen Mindestlohn an den regionalen Gegebenheiten am Arbeitsmarkt zu orientieren, wäre es eine einfache Lösung, den Mindestlohn durch eine Formel mit zwei Parametern zu bestimmen. Der erste Parameter ist die Höhe des angestrebten Mindestlohniveaus selbst. Der zweite Parameter ist ein Anpassungsfaktor, mit dem ein regionaler Abschlag auf den allgemein angestrebten Mindestlohn ermittelt wird.

Der Abschlag richtet sich nach der regionalen Arbeitslosenquote.

Zum Beispiel könnte man eine Zielarbeitslosenquote definieren und Abschläge vornehmen, wenn eine Region mehr Arbeitslose aufweist. Ziel könnte eine Arbeitslosenquote von nicht mehr als 3,5 Prozent sein, wie sie in vielen bayerischen Landkreisen vorzufinden ist. Der Abschlag könnte sich danach richten, um wie viel Prozentpunkte die Ist-Quote über der Ziel-

quote liegt. Liegt sie zum Beispiel fünf Prozentpunkte höher bei 8,5 Prozent, dann könnte der Mindestlohn bei einem Anpassungsfaktor von eins um fünf Prozent niedriger angesetzt werden. Setzt man einen Anpassungsfaktor von zwei, dann läge der Mindestlohn um zehn Prozent niedriger. Bei einem Anpassungsfaktor von zwei, läge der Mindestlohn im Landkreis Berchtesgadener Land heute bei 8,50 Euro, in Berlin, mit einer Arbeitslosenquote von der-

zeit gut elf Prozent, dagegen bei 7,20 Euro. Die Anpassung beider Parameter - angestrebter Mindestlohn und Anpassungsfaktor - könnte jährlich erfolgen und der geplanten Mindestlohnkommission übertragen werden. Beobachtet man etwa, dass erhebliche regionale Unterschiede in der Arbeitslosigkeit entstehen, könnte die Kommission den Differenzierungsfaktor erhöhen. Gleichzeitig würde die gesamtwirtschaftliche Konjunktur berücksichtigt - bei landesweit steigender Arbeitslosigkeit würde der Mindestlohn vorübergehend unter den angestrebten Lohn sinken, bei steigender Beschäftigung würde er entsprechend angehoben. Trotz dieser Flexibilität wäre die regionale Differenzierung für jedermann nachvollziehbar, der Handlungsspielraum der Mindestlohnkommission bei der Bestimmung regionaler Mindestlöhne wäre begrenzt.

Da die allgemeine Arbeitslosenquote von der Beschäftigungsentwicklung im Niedriglohnbereich, aber auch von anderen Faktoren beeinflusst wird, könnten auch Berechnungsmethoden in Betracht gezogen werden, die sich mehr auf den Niedriglohnbereich konzentrieren. Beispielsweise könnte man die Arbeitslosenquote unter den Niedrigqualifizierten als Indikator verwenden. Zu perfektionistisch sollte man dabei aber nicht sein. Es ist wichtig, die Formel möglichst einfach und transparent zu halten, damit sie akzeptiert wird. Denn jede Anpassung des Mindestlohns durch die Kommission würde hohe Aufmerksamkeit auf sich ziehen und kontrovers diskutiert. Grundsätzlich gilt: Auch eine unvollkommene Anpassung des Mindestlohns an die Arbeitsmarktlage ist besser als gar keine.

Clemens Fuest ist Präsident des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), **Hans Peter Grüner** lehrt Wirtschaftspolitik in Mannheim. gastautor@handelsblatt.com